

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG

zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht

im Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau von Mast Nr. 10N der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld (LH-14-2141)

Aktenzeichen: 4113-05020-124

I. Anlass der UVP-Vorprüfung

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat am 31. August 2021 für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG i.V.m. §§ 72 - 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Vor der Antragstellung hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG bestand nicht, weil die Größen- und Leistungswerte nicht erstmals erreicht oder überschritten wurden. Nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.1.4 hat die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Planfeststellungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung der zweiten Stufe entfällt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung ist von der Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben bereits im Juli 2021 in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt worden (siehe auch Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht vom 29. Juli 2021 im niedersächsischen UVP-Portal). Aufgrund eines möglichen Dokumentationsmangels der UVP-Vorprüfung aus dem Juli 2021 prüft die Planfeststellungsbehörde nunmehr erneut die UVP-Pflicht des Vorhabens und gibt das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

Wie von § 7 Abs. 2 UVPG gefordert, wurde auch diese erneute standortbezogene Vorprüfung anhand des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Schutzkriterien nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG, als überschlägige Prüfung durchgeführt. Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die überschlägige Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass eine Betroffenheit der besonderen örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden kann. Eine Prüfung der zweiten Stufe ist daher nicht erforderlich. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Auch unter ergänzender Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen wären auf der zweiten Stufe erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, auf der ersten Stufe werden nachstehend unter III. dargelegt.

II. Sachverhalt und Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst insbesondere den Ersatzneubau von Mast Nr. 10N der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld (LH-14-2141). Der Neubau von Mast Nr. 10N ersetzt den Bestandsmast Nr. 10. Der Bestandsmast Nr. 10 muss ersetzt werden, weil er die Seilzugkräfte in Folge des bestandskräftig zugelassenen Rückbaus der Masten Nr. 1 bis Nr. 9 der 220-kV-Leitung (Planfeststellungsbeschlusses vom 27. April 2018 im Verfahren „380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Abschnitt Stade-Sottrum, Teilabschnitt Raum Stade“) nicht mehr aufnehmen kann.

Erforderlich ist im Wesentlichen die in der Gemeinde Hollern-Twielenfleth nahezu standortgleiche Neuerrichtung des Mastes Nr. 10N der 220-kV-Leitung Stade – Kummerfeld (LH-14-2141). Die 110-kV-Bahnstromleitung Sw Nenndorf – Neumünster (BL577 DB) wird derzeit über Mast Nr. 10 und künftig über Mast Nr. 10N geführt. Der Neubau verbleibt innerhalb der bestehenden Leitungsachsen sowohl der 220-kV-Leitung als auch der 110-kV-Leitung und rückt gegenüber dem Bestandsmast Nr. 10 ca. 31 m in Richtung Elbe.

Mast Nr. 10N wird als eingliedriger Donaumast mit einer Stahlgitterkonstruktion als Winkelabspannmast errichtet. Das Fundament soll durch Pfahlgründungen erfolgen. Mast Nr. 10N wird weniger massiv ausgeführt als der ersetzte, derzeit bestehende Portalmast Nr. 10. Mast Nr. 10N wird ca. 4,6 m höher ausgeführt als Bestandsmast Nr. 10.

Mit dem Neubau von Mast Nr. 10N verkürzen sich die Abspannfelder zwischen Mast Nr. 6131 (BL577 DB) und Mast Nr. 10N (LH-14-2141) sowie zwischen Mast Nr. 10N und Mast Nr. 11 auf der Elbinsel Lühesand. Der Schutzstreifen zwischen diesen Masten wird dadurch schmaler als im Bestand.

Mit dem Neubau von Mast Nr. 10N werden die Bestandsmasten Nr. 10 (LH-14-2141) und Nr. 6132 (BL577 DB) funktionslos und können zurückgebaut werden. Die Fundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m entfernt. Im Zusammenhang mit dem Rückbau von Mast Nr. 6132 werden auch die Leiterseile in dem Spannfeld von Mast Nr. 6131 zu Mast Nr. 6132 sowie die Steilverbindung von Mast Nr. 6132 auf die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut.

Während der Baumaßnahme ist zur Sicherstellung des Betriebes der 110-kV-Leitung (BL577 DB) die temporäre Verlegung eines Baueinsatzkabels von ca. 400 m Länge zwischen Mast Nr. 6131 und Mast Nr. 10 vorgesehen.

Für Mast Nr. 10N wird eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 225 m² erforderlich. Die Nutzung der Flächen ist hier eingeschränkt. Dem steht eine dauerhafte Flächenfreigabe für den Rückbau der Masten Nr. 6132 und Nr. 10 von insgesamt 108 m² gegenüber. Während für Mast Nr. 10N eine Fläche von 9 m² versiegelt wird, erfolgt durch den Rückbau eine Entsiegelung von insgesamt 18,45 m². Damit besteht eine positive Entsiegelungsbilanz von 9,45 m². Aufgrund der Verkürzung der Abspannfelder zwischen Mast Nr. 6131 und Mast Nr. 10N sowie zwischen Mast Nr. 10N und Mast Nr. 11 verringert sich zudem die dauerhaft überspannte Fläche für den Schutzstreifen. Es werden dauerhaft keine neuen Flächen überspannt.

Es kommt zu vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie für die temporäre Verlegung des Baueinsatzkabels und temporäre Grabenverrohrungen. Im Bereich der temporär beanspruchten Flächen müssen Obstbäume teilweise gerodet werden.

III. Prüfung der Kriterien aus Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG

2.3 Schutzkriterien Geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Unternelbe“ (DE2018-331) ist ca. 350 m von Mast Nr. 10N entfernt. Das Baugeschehen findet ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes statt. Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen über 200 m von den Außengrenzen des FFH-Gebietes entfernt. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte, von der Planfeststellungsbehörde sorgfältig geprüfte FFH-Vorprüfung schließt eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch das Vorhaben aus. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die FFH-Vorprüfung in Anlage 12, Anhang 1 insofern zu eigen. Es sind keine Auswirkungen auf die Arten nach Anhang II oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu erwarten. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets können sicher ausgeschlossen werden.

Das nächst gelegene Vogelschutzgebiet „Unternelbe“ (DE2121-401) ist mehr als 10 km vom Vorhaben entfernt.

Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes durch die Planung sind somit sicher auszuschließen.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Das nächst gelegene Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ (NSG LÜ 00345) liegt ca. 340 m von dem Vorhaben entfernt und damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Eine Betroffenheit durch die Planung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Sie werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Sie werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.5 Naturdenkmäler

Sie werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Sie werden durch die Planung nicht berührt.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Sie werden durch die Planung nicht berührt. Nächstgelegene geschützte Biotope befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches der Baumaßnahme in einer Entfernung von ca. 791 m auf der Insel Lühesand (Standort Mast Nr. 11).

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Sie sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.9. Gebiete, in denen festgelegte EU-Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Sie sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Sie sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. In der Nachbarschaft des Vorhabens befinden sich lediglich kleinere Gebiete mit Ferien- bzw. Wohnhäusern.

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften

Sie sind im näheren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

IV. Gesamteinschätzung

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat erneut eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Auch die erneute Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes nicht berührt. Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten durch das Vorhaben betroffen. Auswirkungen auf geschützte Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten, insbesondere ist eine Beeinträchtigung des nächst gelegenen FFH-Gebietes „Untereibe“ auszuschließen. Bereits auf der ersten Stufe der überschlägigen Prüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Eine Prüfung der zweiten Stufe ist nicht mehr erforderlich. Gleichwohl sind auch auf der zweiten Stufe durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele etwaiger Gebiete betreffen könnten und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG). Auch unter ergänzender Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen ergeben sich keine Hinweise auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Art und Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen sind insgesamt geringer Natur und weder schwer noch komplex. Es handelt sich im Wesentlichen um eine nahezu standortgleiche Neuerichtung des Mastes Nr. 10N der 220-kV-Leitung und den Rückbau von zwei Bestandsmasten. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, Flora und Fauna, die menschliche Gesundheit und die übrigen Schutzgüter nicht zu erwarten.

Die Entsiegelungsbilanz des Vorhabens ist positiv. Auch wenn für Mast Nr. 10N eine Fläche von 225 m² dauerhaft in Anspruch genommen wird, verringern sich andererseits die Schutzstreifenbreiten. Um mögliche Bodenverdichtungen zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Flächen zudem wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergestellt.

Oberflächengewässer sind im Bereich des bestehenden Maststandortes nicht direkt vorhanden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ist nicht zu befürchten. Die Landschaft ist ohnehin bereits vorbelastet. Der Erhöhung des Mastes um 4,6 m steht der Rückbau von zwei Masten gegenüber, sodass tendenziell eine Verbesserung des Landschaftsbildes eintritt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Insbesondere ist nicht mit einem Anstieg des Kollisionsrisikos für Vögel (Brutvögel, Gast-/Rastvögel in Freiräumen der Umgebung) zu rechnen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass überfliegende Vögel während der Bauausführung vor den geringfügigen und nur für einen begrenzten Zeitraum auftretenden Störungen erfolgreich kleinräumig ausweichen können.

Es entstehen keine nennenswerten Emissionen oder Auswirkungen auf das Klima. Da die Stromleitungen im Zuge der Ertüchtigung nicht verändert werden, sind erhöhte elektromagnetische Einflüsse auf die von der Freileitungstrasse überspannte Fläche auszuschließen. Aufgrund der Erhöhung des Mastes und der einhergehenden weiteren Entfernung der Leiterseile zum Boden ist mit einer Verringerung des elektromagnetischen Einflusses zu rechnen.

Für das Vorhaben wird daher erneut festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Hannover, 27.08.2024

i.A. Riedel